

Satzung des EHC Berlin Blues e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsgebiet

- 1.) Der Verein führt den Namen EHC Berlin Blues e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist beim AG Charlottenburg unter VR 30 360 B in das Vereinsregister eingetragen.
- 2.) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai eines jeden Jahres und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres.
- 3.) Das Geschäftsgebiet des Vereins ist das In- und das Ausland.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Der Vereinszweck besteht in der Förderung des Eissports und insbesondere in der Durchführung eines geordneten Trainings-, Sport-, Spiel- und Turnierbetriebs in der Sportart Eishockey.
- 2.) Weiterer Vereinszweck sind die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen jeglicher Art, die Weiterbildung sowie die Ausbildung und Förderung durch den Einsatz von Übungsleitern und Trainern.
- 3.) Es dürfen sich innerhalb des Vereins Abteilungen bilden, auch HobbyMannschaften, Inline-Hockey und Shorttrack bilden und Schiedsrichterschulungen, Schulungen und Weiterbildungen von Übungsleitern und Trainern stattfinden, welche in unselbstständigen Untergliederungen des Vereins dem Vereinszweck dienen.
- 4.) Der Verein ist tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- 6.) Der Verein darf Zweigniederlassungen errichten.
- 7.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8.) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
- 9.) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft, Zugehörigkeit zu anderen Vereinen

Der Verein beabsichtigt die Mitgliedschaft im Berliner Eissport Verband e.V. und im Landessportbund Berlin e.V., sowie in übergeordneten Fachverbänden und erkennt deren Satzungen bereits jetzt an. Die Spielregeln des IIHF gelten als anerkannt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendleitung
- der Sponsorenbeirat.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Entgegennahme des Jahresberichts
- die Entgegennahme des Kassenberichts
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstands bzw. der Mitglieder,

soweit diese fristgerecht eingereicht wurden und Bestandteil der Tagesordnung sind.

2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und entscheidet über Beschlussfassungen jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.) Zur Beschlussfassung von Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres statt.
- 2.) Der Vorstand beruft die ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein.
- 3.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich per Post oder durch Aushang im Vereinsschaukasten oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch Einladung im eMail-Verkehr erfolgen. Die Einladung beinhaltet die einzelnen Tagesordnungspunkte, den Ort und den Zeitpunkt des Versammlungsorts. Die Frist der Einladung beginnt mit dem Tag der Versendung der Einladung (Poststempel) an die jeweils letztbekannten Anschriften der Mitglieder.
- 4.) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Verein spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin schriftlich vorliegen.
- 5.) In der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden nur dann zugelassen, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
- 6.) Die genaue Reihenfolge der Tagesordnung kann vom Versammlungsleiter bis zum Beginn der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Spätestens dann ist sie den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (Präsidenten) geleitet. Er kann die Leitung der Versammlung ganz oder teilweise einem Versammlungsleiter übertragen. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- die Entgegennahme des Jahresberichts
- die Entgegennahme des Kassenberichts
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung zu Anträgen des Vorstands bzw. der Mitglieder, soweit

diese fristgerecht schriftlich eingereicht wurden und Bestandteil der Tagesordnung sind.

2.) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Beschlussfassungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Gefasste Beschlüsse der

Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen ist nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 8 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (Präsidenten) geleitet. Er kann die Leitung der Versammlung ganz oder teilweise einem Versammlungsleiter übertragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen

- auf Beschluss des Vorstands
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder
- bei Rücktritt des 1. Vorsitzenden (Präsident).

2.) Der Antrag der Vereinsmitglieder hat schriftlich und mit Angabe der Tagesordnungspunkte an den Vorstand zu erfolgen. Gefasste Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Fristen zur Einberufung entsprechen den Fristen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1.) Den Vorstand (das Präsidium) des Vereins bilden:

- der 1. Vorsitzende (Präsident)
- der 2. Vorsitzende (Vizepräsident)
- der 3. Vorsitzende

2.) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gemäß den in § 7 genannten Mehrheitsverhältnissen für die Dauer von fünf (5) Jahren gewählt.

3.) Die Wiederwahl ist zulässig.

4.) Vorstandsmitglieder dürfen beim EHC Berlin Blues e.V. kein weiteres gewähltes Amt ausüben und nicht Kassenprüfer sein. Sie dürfen jedoch dem Sponsorenbeirat und der Jugendleitung angehören.

5.) Die drei Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie führen die Geschäfte des Vereins gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der 2. und der 3. Vorsitzende sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

6.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.) Über die Vorstandbeschlüsse sind Protokolle zu fertigen.

8.) Vorstände beschließen mit Mehrheit, wobei die Stimme des 1. Vorstands (Präsidenten) zweifach zählt.

9.) Aufzeichnungen sind gemäß den gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

10.) Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Ehrenamtlichkeit wird reduziert auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Die Jugendleitung

1.) Die Mitglieder der Jugendleitung werden durch den Vorstand berufen und sind für die Nachwuchsabteilung zuständig. Sie unterliegen der Weisung des Vorstands und arbeiten mit den Trainern zusammen.

2.) Die Jugendleitung besteht aus zwei oder mehr gleichberechtigten Mitgliedern.

3.) Jeweils ein Mitglied der Jugendleitung ist zur Vorstandssitzung zu laden, wenn es um die Belange des Nachwuchses und/oder der Nachwuchsarbeit geht.

4.) Von den Sitzungen der Jugendleitung sind Protokolle zu führen. Beschlüsse sind schriftlich zu fassen und bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Protokolle und Beschlussfassungen sind dem Vorstand vorzulegen.

5.) Die Jugendleitung lädt zu ihren Sitzungen ein Vorstandsmitglied ein.

§ 11 Der Sponsorenbeirat

1.) Der Sponsorenbeirat ist eine Vertretung der Sponsoren des Vereins. Er ist kein Organ des Vereins im engeren Sinne.

2.) Aufgabe des Beirats ist Überwachung der satzungsgemäßen Verwendung von Sponsorengeldern.

3.) Der Sponsorenbeirat besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern.

4.) Die Mitglieder des Sponsorenbeirats werden aus den Reihen der Sponsoren benannt. Der Vorstand des EHC Berlin Blues e.V. kann Mitglieder für den Beirat vorschlagen.

5.) Besteht der Sponsorenbeirat aus mehr als einer Person, so wird intern ein Vorsitzender gewählt. Aufgabe des Vorsitzenden des Sponsorenbeirats ist die Vertretung der Interessen des Beirats gegenüber dem EHC Berlin Blues e.V.

6.) Die Mitglieder des Sponsorenbeirats dürfen an Vorstandssitzungen und an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben das Recht zur Einsicht in die Verwendung der Sponsorengelder.

7.) Auf den Mitgliederversammlungen des EHC Berlin Blues e.V. ist dem Sponsorenbeirat auf Wunsch ein Rederecht zu gewähren. Ein Stimmrecht ist damit jedoch nicht verbunden, es sei denn ein

Mitglied des Sponsorenbeirats ist zugleich Mitglied im EHC Berlin Blues e.V. und hat damit ein Stimmrecht.

§ 12 Vergütungen

- 1.) Alle Tätigkeiten für den EHC Berlin Blues e.V. erfolgen ehrenamtlich.
- 2.) Dies gilt nicht für die in einem Anstellungsverhältnis beschäftigten Personen.
- 3.) Kein Mitglied des Vereins erhält für Tätigkeiten im Vorstand, in der Jugendleitung oder im Sponsorenbeirat eine Vergütung oder eine Aufwandsentschädigung.
- 4.) Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.
- 5.) Tatsächlich entstandene Auslagen können gegen Vorlage des Originalbelegs erstattet werden.

§ 13 Mitgliedschaft im Verein

1.) Der Verein besteht aus:

- ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Elternmitgliedern

2.) Ordentliches Mitglied kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3.) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, wie Firmen, Verbände, Mitglieder des Sponsorenbeirats sowie von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder.

4.) Jugendliches Mitglied ist, wer sich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Verein sportlich beteiligt und/oder betätigt.

5.) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein fördern und zu diesem Zwecke einen Mitgliedsbeitrag an den Verein leisten.

6.) Elternmitglied ist ein erziehungsberechtigter Elternteil eines jugendlichen Mitglieds.

7.) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie erhalten eine Ehrenurkunde und die goldene Ehrennadel des Vereins. Sie sind auf Lebenszeit von der Beitragspflicht befreit und erhalten freien Eintritt zu allen Veranstaltungen.

8.) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Antrag auf Mitgliedschaft

- 1.) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- 2.) Die Aufnahme eines Mitglieds kann von jedem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder allein beschlossen werden.
- 3.) Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft kann der Betroffene zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Beitrages.
- 5.) Mit der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung verbunden.
- 6.) Die Mitgliedschaft eines jugendlichen Mitglieds endet automatisch, sobald er oder sie das 18. Lebensjahr erreicht hat.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und des Vorstands, sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten.
- 2.) Der Mitgliedsbeitrag wird in der vom Vorstand erlassenen und jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.
- 3.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit wird vom Vorstand in der Beitragsordnung fest gelegt.
- 4.) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand in der Beitragsordnung fest gelegt.
- 5.) Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag Fälligkeiten ändern, bzw. von rückständigen oder zukünftigen Verpflichtungen befreien.
- 6.) Die Erhebung einer Umlage zum Ausgleich von Finanzbedarf kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod
 - Kündigung
 - Ausschluss
 - Streichung aus der Mitgliederliste.
- 2.) Eine Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftjahres möglich. Ausgenommen davon ist die außerordentliche Kündigung durch z.B. Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.

Eine Kündigung muss dem Verein spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein. Die Kündigung der aktiven sportlichen Betätigung als Eishockeyspieler zum Zwecke des Vereinswechsels ist nur zum 30. April eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Sie ist nur dann rechtswirksam, wenn sie dem Vorstand bis zum 31. Januar per Einschreiben/Rückschein zugegangen ist. Spieler der ersten Mannschaft sind von dieser Vorschrift nicht erfasst.

3.) Der Gesamtvorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen und für Recht anerkennen. Voraussetzung hierfür ist, dass das betroffene Mitglied zunächst vom Vorstand oder von einem vom Vorstand bestimmten Gremium gehört wird und der Vorstand bzw. das Gremium zu dem Schluss kommt, dass

- sich das betroffene Mitglied eines groben Verstoßes oder der Fahrlässigkeit gegen die Satzung des Vereins schuldig gemacht hat;
- die Mitgliedschaft wegen seines / ihres Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins als nicht tragbar erscheint;
- sich das betroffene Mitglied grob unkameradschaftlich verhalten hat.

4.) Der Ausschluss ist dem Mitglied per Brief oder in einer Sitzung mitzuteilen. Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen mündlich oder schriftlich beim Vorstand bzw. beim betreffenden Gremium Berufung einlegen. Die Berufung hat bezüglich des Beschlusses zum Ausschluss aufschiebende Wirkung. Binnen vier Wochen nach Eingang der Berufung hat der Vorstand über den Ausschluss zu entscheiden.

5.) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen, wenn das betreffende Mitglied länger als drei Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung (Poststempel) seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

6.) Eine Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen, insbesondere der Beitragsverpflichtung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind Mitgliedskarte und Gegenstände des Vereinsvermögens sofort an den Verein herauszugeben. Ein Einbehalts- oder Rückbehaltsrecht besteht in keinem Fall.

7.) Die Elternmitgliedschaft endet mit dem Volljährigwerden des jugendlichen Mitglieds, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres.

§ 17 Vereinsstrafen

1.) Aktive Mitglieder des Vereins sind der Rechts- und Spielordnung der übergeordneten Fachverbände unterworfen.

2.) Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder das Rechtsgut der Fachverbände kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung folgende Strafen verhängen:

- einen mündlichen Verweis
- einen schriftlichen Verweis

- ein Spiel- bzw. Trainingsstättenverbot und ein Stadionverbot.

3.) Gegen das Spiel- und Trainingsstättenverbot sowie das Stadionverbot von mehr als vier Wochen kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe durch den geschäftsführenden Vorstand Berufung einlegen. Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Auf Verlangen ist das betroffene Mitglied vom Vorstand zu hören. Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereins

1.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2.) Sind weniger als zwei Drittel (2/3) aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist binnen zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Mitglieder die Auflösung des Vereins mit vier Fünftel (4/5) der dann erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen können.

§ 19 Vermögen des Vereins im Falle der Auflösung

1.) Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins kraft Gesetz, durch gerichtliches Urteil oder durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Berlin e.V. zu. Dieser hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

2.) Dasselbe gilt bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins oder wenn die Erreichung des Zwecks unmöglich wird.

§ 20 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt und berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung zu ändern. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der vertretungsberechtigte Vorstand wie folgt:

Berlin, den 19. April 2013

Petr Chernov

1. Vorsitzender